

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1980	Nummer 1
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 312	8. 1. 1980	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	2
223	8. 1. 1980	Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes	2
822	11. 9. 1979	Sechster Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	4
	14. 12. 1979	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	5

2030
312

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 8. Januar 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen und an Gesamtseminaren die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden. Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zum Erreichen des in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunktes innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich im Monat nicht mehr als 425 Deutsche Mark (Bruttobetrag) aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. In § 83 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und als Nummer 5 angefügt:

„5. seine Verpflichtung nach § 45 Abs. 3 Satz 3 verletzt.“

Artikel II

Das Landesrichtergesetz vom 28. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze,
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zum Erreichen des in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunktes innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich im Monat nicht mehr als 425 Deutsche Mark (Bruttobetrag) aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Hirsch

Der Justizminister

zugleich für den Finanzminister

Donnepp

– GV. NW. 1980 S. 2.

223

**Gesetz
zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes
Vom 8. Januar 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gesamtbereich der Weiterbildung

(1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in staatlicher oder in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmer geplant und durchgeführt werden. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.

(3) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder die überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder die überwiegend Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

(4) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.“

2. In § 9 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu bestimmen, daß die Erstellung und die Geltungsdauer der Weiterbildungsentwicklungsplanung und der Koordinierungsplanung im Kreisgebiet zeitgleich erfolgen.“

3. § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die Personalkosten für die im Rahmen des Mindestangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter, soweit je Stelle 2 400 Unterrichtsstunden im Jahr durchgeführt werden; für die erste besetzte Stelle werden diese Personalkosten bereits erstattet, wenn 2 400 Unterrichtsstunden im Jahr geplant werden. Die Kostenerstattung erfolgt nach einem Durchschnittsbetrag, der jährlich im Haushaltsplan festgesetzt wird und bei dessen Festsetzung durch einen Abschlag von 10 vom Hundert zu berücksichtigen ist, daß die Unterrichtstätigkeit dieser Mitarbeiter bereits durch die Bezuschussung der Unterrichtsstunden bzw. der Teilnehmertage erfaßt wird.

(2) Das Land erstattet dem Träger für über den Rahmen des Mindestangebots hinaus besetzte Stellen 60 vom Hundert der Personalkosten, soweit je Stelle 2 400 Unterrichtsstunden oder 1 500 Teilnehmertage im Jahr

durchgeführt werden. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem gemäß Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Durchschnittsbetrag.

(3) Personalkosten im Sinne dieser Vorschrift sind Aufwendungen für Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne, Weihnachtsgeldern, Beiträge und Umlagen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie bei einem Träger, der einer Versorgungskasse angehört, die Umlage nach Maßgabe der Satzung der Versorgungskasse.

(4) Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn der hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt wird.

(5) Das Land gewährt für jede im Rahmen des Mindestangebots durchgeführte Unterrichtsstunde eine Zuweisung in Höhe eines Durchschnittsbetrages, der jährlich im Haushaltsplan festgesetzt wird. Die Höhe des Durchschnittsbetrages wird ermittelt aus der durchschnittlichen Stundenvergütung für einen nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, zuzüglich eines Zuschlages von 50 vom Hundert für Kosten für Verwaltungspersonal.

(6) Das Land gewährt für jede über den Rahmen des Mindestangebots hinaus durchgeführte Unterrichtsstunde einen Zuschuß in Höhe von 60 vom Hundert des gemäß Absatz 5 festgesetzten Durchschnittsbetrages. Bei Internatsbetrieb sowie bei Durchführung von Internatsveranstaltungen gewährt das Land einen Zuschuß zu den Kosten je Teilnehmertag nach einem Durchschnittsbetrag, der jährlich im Haushaltsplan festgesetzt wird.

(7) Lehrveranstaltungen, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, dürfen auf die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident.

(8) Die Zuweisungen des Landes verringern sich, falls in der Jahresrechnung nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, um den entsprechenden Überschußbetrag.

(9) Die Erstattung nach den Absätzen 5 und 6 erfolgt in Höhe der Vorjahresförderung zuzüglich einer jährlichen Steigerungsquote von 15 vom Hundert. In besonderen Einzelfällen kann die Zuweisungsgrundlage mit Genehmigung des Regierungspräsidenten aus dem Durchschnitt der Förderung der letzten drei Jahre errechnet werden. Die Erstattung erfolgt aber mindestens in Höhe von 7200 durchgeführten Unterrichtsstunden oder 4500 durchgeführten Teilnehmertagen. Eine darüber hinausgehende Förderung kann nach Maßgabe der Bewilligung im Haushaltsplan gewährt werden.

(10) Der zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung,

1. welche Mindestanforderungen an eine Unterrichtsstunde und an einen Teilnehmertag, insbesondere im Hinblick auf Dauer und Teilnehmerzahl, zu stellen sind,
2. in welchem Umfang ganz- oder mehrtägige Lehrveranstaltungen als Unterrichtsstunden zählen,
3. inwieweit Leistungen für Teilnehmer bezuschußt werden können, die ihren Wohnsitz nicht im Land Nordrhein-Westfalen haben,
4. inwieweit außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführte Lehrveranstaltungen förderungsfähig sind.

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Für jeweils 2400 durchgeführte Unterrichtsstunden im Jahr erstattet das Land dem Träger 60 vom Hundert der Personalkosten für einen hauptberuflich tätigen

pädagogischen Mitarbeiter. Bei Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb sowie bei Durchführung von Internatsveranstaltungen erfolgt die Erstattung gemäß Satz 1 auf der Grundlage von 1500 durchgeführten Teilnehmertagen im Jahr. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Durchschnittsbetrag.

(3) Die Erstattung der Personalkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 für einen ersten hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter erfolgt für die Dauer von höchstens zwei Jahren bereits dann, wenn die Durchführung von 2400 Unterrichtsstunden im Jahr geplant wird.

(4) Das Land gewährt für jede durchgeführte Unterrichtsstunde einen Zuschuß in Höhe von 60 vom Hundert des gemäß § 20 Abs. 5 festgesetzten Durchschnittsbetrages. Bei Einrichtungen mit Internatsbetrieb sowie bei Durchführung von Internatsveranstaltungen gewährt das Land einen Zuschuß in Höhe des gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 festgesetzten Durchschnittsbetrages.

(5) § 20 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(6) Lehrveranstaltungen, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, dürfen auf die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident.

(7) § 20 Abs. 10 findet Anwendung.

(8) § 20 Abs. 8 findet Anwendung.

(9) Bezüglich der Erstattung nach Absatz 4 findet § 20 Abs. 9 entsprechende Anwendung.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Zuschüsse werden auf Antrag des Trägers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Der Antrag ist jeweils bis zum 1. April für das abgelaufene Haushaltsjahr zu stellen.

(2) Der Zuschuß wird vom Regierungspräsidenten festgesetzt, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gesetzlich begründet ist. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen gewährt.

(3) Dem Zuschußantrag sind beizufügen:

1. die Jahresrechnung,
2. die Angaben über die durchgeführten Lehrveranstaltungen, aufgegliedert nach den Sachbereichen gemäß § 3 Abs. 1 sowie die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage und deren Anteil an der Gesamtzahl der durchgeführten Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage,
3. eine Aufstellung über das eingesetzte Personal, seine Ausbildung und Tätigkeit sowie die gezahlten Bezüge.

(4) Die Festsetzung der Abschlagszahlungen für das laufende Jahr erfolgt auf der Grundlage der Zuschußfestsetzung für das Vorjahr.

(5) Der Träger und der Leiter der Einrichtung der Weiterbildung sind verpflichtet, dem Regierungspräsidenten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gesetzlich begründet ist, jederzeit Einblick in den Betrieb der Einrichtung der Weiterbildung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung des Zuschusses erforderlich ist.

(6) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Förderungsvoraussetzungen und des Förderungsverfahrens.“

7. Es wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung legt dem Landtag, erstmalig zum 1. Januar 1982, alle fünf Jahre einen Bericht über die Situation der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen vor.“

T.

8. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Inkrafttreten - Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 19 am 1. Januar 1975 in Kraft; § 19 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 9 treten am 1. Januar 1981 in Kraft.“

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Weiterbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Artikel I Nr. 1 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S)

Johannes Rau

Der Innenminister

Hirsch

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

L. Funcke

Der Justizminister
zugleich für den Finanzminister

Donnepp

Der Minister

für Wissenschaft und Forschung
zugleich für den Kultusminister

Jochimsen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1980 S. 2.

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Für die Tarifangestellten und Arbeiter findet das im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für diese Personengruppen geltende Tarifrecht einschließlich des dazu im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen vereinbarten bezirklichen Rechts Anwendung.

3. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

Ort und Zeit der Sitzungen der Vertreterversammlung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

4. § 14 Abs. 2 Nr. 16 (bisher frei) erhält folgende Fassung:

16. Berufung der an der förmlichen Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) zu beteiligten Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 20 der Satzung).

5. Es wird folgender § 20 (bisher frei) neu eingefügt:

Beteiligung der Versicherten und der Arbeitgeber an der förmlichen Feststellung der Leistungen.

(1) An der förmlichen Feststellung von Leistungen (§ 1569 a RVO) sind ein Vertreter der Versicherten und ein Vertreter der Arbeitgeber zu beteiligen.

(2) Der Vertreter der Versicherten und der Vertreter der Arbeitgeber sowie ihre Stellvertreter werden vom Vorstand berufen; er bestimmt deren Amtsdauer.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 11. 9. 1979 beschlossen.

Düsseldorf, den 11. September 1979

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Vinck

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Dr. Janssen

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 11. September 1979 beschlossene Sechste Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB und § 769 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1979

II A 2 - 3211.3.1

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schrumpf

Bekanntmachung

Der vorstehende Sechste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1979

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Vinck

Der Vorsitzende des Vorstandes

- GV. NW. 1980 S. 4.

822

**Sechster Nachtrag
zur Satzung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 11. September 1979**

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 48/SGV. NW. 822) in der Fassung des Fünften Nachtrages wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefaßt:

Die Satzung und sonstiges autonomes Recht - unbeschadet des § 27 Abs. 3 Satz 1 der Satzung - sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen; im übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang der Bekanntmachung.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

**Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG –
vom 28. November 1961
(GV. NW. S. 305)
Vom 14. Dezember 1979**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 5. November 1979, Seite 265, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Kreises Lippe für den Ausbau der Kreisstraße 66 festgestellt habe.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

– GV. NW. 1980 S. 5.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X